

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12ten d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß Alle, welche in Berlin oder in dessen unter Belagerungs-Zustand gesetzten Umgebungen durch eine verrätherische Handlung den von mir kommandirten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereiten, auf Grund der Vorschrift §. 18. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches vom 3ten April 1845 sofort vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollen.

Berlin, den 13. November 1848.

von Wrangel,
General.